

# RS OGH 2008/12/16 8Ob133/08d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.2008

## Norm

KO §66

KO §181

## Rechtssatz

In der Regel wird eine Kreditfälligkeit bei Liquiditätsproblemen des Schuldners Zahlungsunfähigkeit auslösen. Allerdings kann sowohl eine Umschuldungsmöglichkeit als auch die Möglichkeit, mit den Gläubigern eine Ratenvereinbarung zu schließen, auch eine bereits eingetretene Zahlungsunfähigkeit beseitigen, wenn der Schuldner dadurch in die Lage versetzt wird, dass das Gesamtbligo in einer für Beträge dieser Größenordnung durchaus üblichen Frist getilgt werden kann. Es ist daher bei der Prüfung der Zahlungsunfähigkeit auch auf die realistische Möglichkeit einer Umschuldung Bedacht zu nehmen.

## Entscheidungstexte

- RS0124451">8 Ob 133/08d

Entscheidungstext OGH 16.12.2008 8 Ob 133/08d

Beisatz: Gerade im Schuldenregulierungsverfahren ist eine strenge Prüfung der Zahlungsunfähigkeit unerlässliches Korrektiv, wäre es doch andernfalls jedermann ermöglicht, seine Verbindlichkeiten innerhalb von 7 Jahren „los zu werden“. Die Restschuldbefreiung im Insolvenzverfahren soll aber nur ein „letztes Auffangnetz“ darstellen. (T1); Veröff: SZ 2008/183

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124451

## Im RIS seit

15.01.2009

## Zuletzt aktualisiert am

24.01.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>